

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 179/64**URTEIL****Verkündet am**18. Januar 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Hilfsarbeiters Rudolf M [REDACTED]
in E [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],Beklagten, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die S [REDACTED] Unfallversicherungs-Gesellschaft
in W [REDACTED], Direktion für Deutschland in M [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch Direktor Assessor
Werner R. Sch [REDACTED],Klägerin, Berufungsbeklagte;
Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hankebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 12. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Juni 1958 gegen 6.00 Uhr befuhr bei hellem trockenem Wetter der bei der Klägerin haftpflichtversicherte Metzgermeister B. mit seinem Personenkraftwagen Daimler-Benz und einem einachsigen beladenen Viehtransportanhänger die kurvenreiche Landstraße I. Ordnung Nr. 163 a von Riedern a.S. in Richtung Erzingen, Kreis Waldshut. Bei Beginn einer unübersichtlichen Rechtskurve streifte der auf einem Motorroller Marke Zündapp-Bella (198 ccm) entgegenkommende Beklagte den Anhänger des Personenkraftwagens. Durch den Zusammenstoß wurden der Beklagte und sein auf dem Soziussitz mitfahrender Vater verletzt. Motorroller und Anhänger wurden beschädigt.

Die geteerte, im Unfallbereich 4,15 m breite Straße steigt von beiden Seiten her zur Unfallstelle hin etwa gleichmäßig an. Durch eine steile Wiesenböschung auf der für Banholzer rechten Straßenseite ist die Sicht be-

eintrüchtigt. Nach dem Unfall wurde auf der Straße - in Fahrtrichtung B [REDACTED] gesehen - eine 5,70 m lange, an ihrem Anfang 1,25 m, an ihrem Ende 1,60 m vom linken Straßenrand verlaufende Spur (Nr. 5 der polizeilichen Unfallskizze) und 6,50 m weiter eine 1,90 m vom linken Straßenrand entfernte kurze Schleuderspurr (Nr. 7) festgestellt. Außerdem war eine - in Fahrtrichtung des Beklagten - 2 m vor dem Anfang der Spur Nr. 5 beginnende 6 m lange Schleuderspurr des Rollers sichtbar, die auf den für ihn rechten Straßenrand zuläuft (Nr. 6). Im Bereich der Spur Nr. 7 wurden Glassplitter des Rollers gefunden. Am für den Beklagten linken Straßenrand lagen etwa in Höhe des Anfangs der Spur Nr. 5 der linke abgerissene Griff und etwa in Höhe ihres Endes der Rückspiegel des Rollers. Der Personenkraftwagen war 1,68 m breit und 4,45 m lang, der Anhänger 1,50 m breit und 2,30 m lang.

B [REDACTED] ist wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich verurteilt worden. Gegen den Beklagten wurde ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet.

Die Klägerin hat als Haftpflichtversicherer des B [REDACTED] zur Abfindung der Ansprüche des Beklagten 2 898,60 DM gezahlt. Außerdem hat sie nach ihrem Vorbringen für ihren Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Schadensersatzansprüche des verletzten Vaters des Beklagten bis Ende 1962 einen Betrag von 66.904,03 DM aufgewendet.

Mit der Klage hat sie vom Beklagten zu 2/3 Ausgleich ihrer Aufwendungen bis zum 31. Dezember 1962 verlangt, die sie mit 44.626,68 DM (richtig: 44.602,69 DM) angibt, und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihr



auch 2/3 ihrer zukünftigen Leistungen auf die Schadensersatzansprüche des Vaters des Beklagten auszugleichen habe. Sie hat ein Verschulden ihres Versicherungsnehmers B [REDACTED] eingeräumt und im übrigen vorgetragen: Der Beklagte habe den Unfall fahrlässig mitverursacht. Vor dem Unfall sei er etwa auf der Straßenmitte, beim Zusammenstoß 1,2 m oder 1,35 m von seinem rechten Straßenrand entfernt gefahren; wegen seiner Geschwindigkeit von etwa 50 km/st habe er beim Erkennen des entgegenkommenden Kraftfahrzeugs nicht mehr genügend nach rechts ausweichen können. Die wesentlichen Unfallursachen seien die Fahrweise des Beklagten und die im Vergleich zum Personenkraftwagen höhere Betriebsgefahr des mit zwei Personen besetzten Rollers gewesen, der besonders in einer Kurve schwer zu lenken sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat vorgetragen, er habe einen Abstand von 0,50 m bis 1 m von seinem rechten Straßenrand eingehalten; kurz vor der Unfallstelle sei er noch weiter rechts herangefahren, so daß er beim Unfall die äußerste rechte Straßenseite befahren habe. Als B [REDACTED] ihn gesehen habe, habe dieser den Personenkraftwagen nach rechts gerissen. Dadurch sei der Anhänger ins Schleudern geraten und habe ihm die Straße versperrt. Der Zusammenstoß sei - so hat er im Berufungsverfahren ergänzend vorgetragen -, nicht am Beginn der Schleuderspurr Nr. 7, sondern unmittelbar vor der Spurr Nr. 6 und damit schon auf gerader Strecke erfolgt. Durch den Anstoß sei der Roller sofort ins Schleudern geraten und habe durch das Erfassen seines linken Griffs einen Linksdrall erhalten, wodurch er zur Straßenmitte versetzt worden sei. Nach einer als Gegenbewegung ausgelösten Schleudern nach rechts sei er über den rechten Straßenrand hinausgetragen worden. Seine Geschwindigkeit habe höchstens 35 km/st betragen.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageantrag dem Grunde nach zu 1/3 für gerechtfertigt erklärt, die erbetene Feststellung zu 1/3 getroffen und die Klage im übrigen abgewiesen. Die Berufung des Beklagten und ^{die} Anschlußberufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat bei Neufassung des Urteilsausspruchs lediglich zur Richtigstellung ohne sachliche Abweichung vom Landgericht den bezifferten Klageantrag, mit dem die Klägerin lediglich 2/3 ihrer Aufwendungen geltend gemacht hat, zu 1/2 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht eine gesamtschuldnerische Haftung des Beklagten und des Metzgermeisters B. [REDACTED] für den Unfallschaden des Vaters des Beklagten aus unerlaubter Handlung bejaht und einen auf die Klägerin übergegangenen Ausgleichsanspruch B. [REDACTED] gegen den Beklagten in Höhe von 1/3 angenommen.

I.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß beide Fahrzeuge im Unfallbereich mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st fuhren und ihre Fahrer sich etwa 2 Sekunden vor dem Unfall aus einer Entfernung von 50 m sehen konnten. Der Personenkraftwagen ist etwa 12,20 m vor dem Zusammenstoß mit dem linken Hinterrad in einem Abstand von 1,25 m von seinem linken Fahrbahnrand gefahren. Bei Erkennen des

entgegenkommenden Rollers hat sein Fahrer den Wagen mit Anhänger nach rechts gezogen. In Höhe der kurzen, auf der Unfallskizze mit Nr. 7 bezeichneten Rutschspur ist der Roller mit dem Anhänger hinter seiner Achse zusammengestoßen. In diesem Zeitpunkt war der Roller mindestens 1,20 m von seinem rechten Straßenrand entfernt.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten zum Verschulden angerechnet, daß er in der unübersichtlichen Kurve nicht die äußerste rechte Fahrbahn eingehalten hat und zu schnell gefahren ist. Wegen dieser Fahrweise habe er in der Linkskurve seine Geschwindigkeit nicht vermindern und den Roller nicht mehr genügend auf die äußerste rechte Fahrbahnseite lenken können.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

2. Die Revision beanstandet im Ergebnis ohne Erfolg die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe dadurch schuldhaft zum Unfall beigetragen, daß er mindestens 1,20 m von seinem rechten Fahrbahnrand entfernt gefahren ist.

Wie sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils klar ergibt, hat das Berufungsgericht dem Beklagten diese Fahrweise in der unübersichtlichen Kurve im Zusammenhang mit seiner Geschwindigkeit zum Verschulden angerechnet. Sachverständig beraten hat es sich davon überzeugt, daß er bei seiner Geschwindigkeit ohne eigene Gefährdung nicht mehr bremsen und auch den Roller nicht mehr genügend auf die äußerste rechte Fahrbahnseite lenken konnte. Bei einer etwas geringeren Geschwindigkeit hätte er noch weiter an seinen rechten Straßenrand heranfahren und so an dem ihm teilweise auf seiner Fahrbahn entgegenkommenden Kraft-

wagen mit Anhänger vorbeikommen können. Damit bringt es zum Ausdruck, daß dem Beklagten die Nichteinhaltung der äußersten rechten Fahrbahn in Verbindung mit seiner Geschwindigkeit in der unübersichtlichen Kurve zum Verschulden gereicht.

Dagegen ist rechtlich nichts zu erinnern. Schon deshalb können die hierzu erhobenen Rügen der Revision keinen Erfolg haben.

Immerhin ist zu beachten, daß der Beklagte beim Befahren der unübersichtlichen Kurve nach dem Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO grundsätzlich die äußerste rechte Seite einzuhalten hatte. Allerdings ist damit nicht die Berechtigung ausgeschlossen, zum Straßenrand einen Sicherheitsabstand zu wahren (vgl. BGH Urteil vom 20. Dezember 1960 - VI ZR 39/60 - VersR 1961, 228). Ob der Beklagte unter diesem Gesichtspunkt 1,20 m von seinem rechten Fahrbahnrand und damit links von der Mitte seiner Fahrbahnhälfte fahren durfte, läßt sich nur nach den konkreten Straßen- und Verkehrsverhältnissen beurteilen (vgl. BGH Urteil vom 11. Oktober 1960 - VI ZR 169/59 - VersR 1961, 87; vom 20. Dezember 1960 - VI ZR 39/60 - aaO). Jedenfalls mußte er dann seine übrige Fahrweise so einrichten, daß er den daraus zusätzlich erwachsenden Gefahren gerecht zu werden vermochte. Das hat er aber gerade nicht getan.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß der Beklagte durch die Beschaffenheit der Straße zu seiner Fahrweise gezwungen war. Solches brauchte das Berufungsgericht auch nicht dem vom Beklagten vorgelegten Gutachten Sahn zu entnehmen. Nach ihm ist die Fahrbahn zu den Rändern lediglich "leicht gewölbt" und zu der vom Beklagten befahrenen Kurvenaußenseite sogar "leicht erhöht", was die Lichtbilder

Nr. 5 und 6 dieses Gutachtens, auf welches die Revision verweist, bestätigen. Unebenheiten der Straßendecke, die nach diesen Lichtbildern nur kleinerer Art sein können, befreiten ihn nicht von seiner Verpflichtung (vgl. Floegel/Hartung StVR 15. Aufl. § 8 StVO Bem. 16). Ihnen hatte er durch Anpassen seiner Geschwindigkeit gerecht zu werden.

3. Vergeblich bezweifelt die Revision die Unfallursächlichkeit der vom Beklagten gefahrenen Geschwindigkeit. Allerdings standen bei einer Gesamtsichtweite von 50 m und beiderseitigen Geschwindigkeit von 50 km/st jedem Beteiligten bis zur Begegnung nur eine Entfernung von 25 m und damit ein Zeitraum von etwa 2 Sekunden, somit nach Abzug der Reaktions- und Bremsansprechzeit von gut 1 Sekunde zur Verhütung des Unfalls zur Verfügung. Die Erwägung der Revision, diese Zeit habe zur Verhütung des Unfalls nicht ausgereicht, zeigt gerade, daß der Beklagte bei einer Geschwindigkeit von 50 km/st und einem Abstand von 1,20 m vom rechten Fahrbahnrand den Verpflichtungen in der unübersichtlichen Kurve nicht gerecht zu werden vermochte. Im übrigen hätte er durch Abbremsen den Zeitpunkt der Begegnung mit dem ganz auf die Gegenfahrbahn hinüberwechselnden Kraftwagen verzögert und damit ihren Ort verlegt; zudem - und das ist entscheidend - konnte er durch Heranfahren an die äußerste rechte Seite seiner Fahrbahn mit dem 0,70 m breiten Roller dem Zusammenstoß entgehen. Beide Reaktionsmöglichkeiten waren ihm nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber wegen seiner an der Kurvengrenzgeschwindigkeit liegenden Schnelligkeit - jedenfalls ohne eigene Gefährdung - verwehrt.

4. Ohne Erfolg wendet sich die Revision mit Verfahrensrügen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Abstand des Rollers vom Fahrbahnrand, seine Geschwindigkeit und die Zusammenstoßstelle.

a) Der Beklagte hatte im Berufungsverfahren vorge-
tragen, der Abstand des Rollers zum rechten Fahrbahnrand
habe im Zeitpunkt des Zusammenstosses nur 0,45 m und seine
Geschwindigkeit lediglich 35 km/st betragen. Für beides
hatte er die erneute Vernehmung seines Vaters beantragt.
Vergeblich beanstandet die Revision, daß das Berufungs-
gericht dem nicht nachgekommen ist.

Der Zeuge ist zu diesen Behauptungen vor dem Landge-
richt eingehend vernommen worden; er hat hierzu auch vor
der Polizei Angaben gemacht, die das Landgericht im Ein-
verständnis mit den Parteien verwertet hat. Damit war dem
Ermessen des Berufungsgerichts überlassen, ob es den Zeu-
gen erneut vernehmen wollte (vgl. § 398 ZPO). Daß es bei
seiner ablehnenden Entscheidung die Grenzen dieses Er-
messens überschritten habe, ist nicht erkennbar.

b) Außerdem hatte der Beklagte im Berufungsverfahren
geltend gemacht, die Fahrzeuge seien nicht bei Spur Nr. 7,
sondern 8,5 m weiter in Richtung Riedern auf der schon
wieder geraden Straßenstrecke unmittelbar $\frac{1}{4}$ ri Beginn der
Spur Nr. 6 zusammengestoßen, woraus er folgerte, der Roller
sei beim Zusammenstoß nur 0,45 m vom rechten Fahrbahnrande
entfernt gefahren. Für den Ort des Zusammenstosses hatte
er ebenfalls seinen Vater als Zeugen benannt. Auch die in-
soweit ausgesprochene Ablehnung erneuter Vernehmung ist
entgegen der Meinung der Revision verfahrensrechtlich nicht
zu beanstanden.

Der Beklagte hatte sich bereits in der Klageerwiderung
gegen die Behauptung der Klägerin gewandt, die Fahrzeuge
seien bei Spur 7 ("wo die Unfallskizze 1,90 m Zwischenraum

vermerkt") zusammengestoßen und unter Benennung seines Vaters vorgetragen, dieser einzige unmittelbare Zeuge könne genau die wahre Stelle angeben, wo sich der Roller befunden habe, als der hintere Teil des PKW-Anhängers oder sein nach hinten ragendes Gestänge ausgeschlagen sei. Dem-entsprechend wurde auf Grund des Beweisbeschlusses vom 6. April 1961 über die klägerische Behauptung, der Beklagte habe im Zeitpunkt des Zusammenstoßes einen Abstand von über 1 m zu seinem rechten Straßenrand eingehalten und hierdurch den Unfall mitverschuldet, auch der Vater des Beklagten gehört. Dieser hat in Übereinstimmung mit seiner polizeilichen Vernehmung mehrmals bekundet, der Beklagte sei im Zeitpunkt des Zusammenstoßes an seiner äußersten rechten Straßenseite gefahren. Genaue Angaben über die Stelle des Zusammenstoßes auf der Straße hat er nicht gemacht. Er hat lediglich bekundet, er habe den entgegenkommenden Kraftwagen kurz vor dem Zusammenstoß erblickt, eine genaue Angabe der Entfernung könne er nicht machen, da sich alles sehr schnell abgespielt habe. Damit ist der Zeuge M. auch zu der Frage gehört worden, wo sich der Zusammenstoß ereignet hat. Hiervon ist ersichtlich auch der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ausgegangen, der nach der Niederschrift der sehr eingehenden Vernehmung den Zeugen nicht nach der Lage der Zusammenstoßstelle befragt hat, obgleich zu dieser Zeit die Klägerin das Privatgutachten des Prof. Dipl.-Ing. Hengarten und der Beklagte das Privatgutachten des Ingenieurs S. bereits vorgelegt hatten, die übereinstimmend die Spur 7 als Stelle des Zusammenstoßes annahmen.

Der Bekundung der Zeugen, der Beklagte sei beim Zusammenstoß auf der äußersten rechten Straßenseite gefahren, ist das Berufungsgericht aber nicht gefolgt. Es hat vielmehr

auf Grund der schriftlichen und mündlichen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Burkart in sehr eingehender Würdigung der einzelnen Umstände die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte beim Zusammenstoß einen Abstand von mindestens 1,20 m von seinem rechten Fahrbahnrand hatte.

5. Die Haftung des Beklagten für sein leicht fahrlässiges Verhalten ist nicht, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung gemeint hat, im Hinblick auf den Gefälligkeitscharakter der Mitnahme des geschädigten Soziusfahrers ausgeschlossen (vgl. BGH Urteil vom 21. November 1961 - VI ZR 87/61 - VersR 1962, 252).

II.

1. Das von der Klägerin nicht in Abrede gestellte Mitverschulden des Metzgermeisters B. erblickt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darin, daß er ohne Grund mit Kraftwagen und Anhänger wenige Sekunden vor dem Unfall höchstens 1,25 m von seinem linken Fahrbahnrand entfernt gefahren ist und die Gegenfahrbahn für den plötzlich aus der unübersichtlichen Rechtskurve entgegenkommenden Rollerfahrer bis zur Begegnung nicht mehr freimachen konnte, sondern im Unfallzeitpunkt mit dem hinteren linken Teil des Anhängers noch 0,47 - 0,52 m auf der für ihn linken Fahrbahn fuhr, obgleich seine rechte 2,075 m breite Fahrbahnhälfte völlig frei war. Das Berufungsgericht hat ihm weiterhin angelastet, daß seine Geschwindigkeit von 50 km/st im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit der Strecke zu hoch war. Wegen der Sichtweite von nur 50 m habe er jederzeit damit rechnen müssen, daß ihm

auf kurze Entfernung ein Fahrzeug entgegenkam, und seine Geschwindigkeit so einrichten müssen, daß eine Gefährdung eines entgegenkommenden Verkehrsteilnehmers vermieden werde.

2. In diesem Unfallverhalten Banholzers erblickt das Berufungsgericht die wesentliche Unfallursache. Demgegenüber tritt nach seiner Auffassung das unfallursächliche Verschulden des Beklagten erheblich zurück. Zwar habe auch er gegen das Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO verstoßen; er sei beim Zusammenstoß aber auf seiner Fahrbahnhälfte, nur wenig links von ihrer Mitte gefahren. Die Betriebsgefahr beider Fahrzeuge hat es gleichhoch bewertet. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler nicht erkennen.

Damit ist die dem Tatrichter vorbehaltene Verteilung des Schadens von 1:2 zu Gunsten des Beklagten für das Revisionsgericht bindend.

III.

Nach alldem ist die Revision unbegründet und mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens